Raiffeisen Pensionskasse

Synoptischer Vergleich der per 01.01.2024 angepassten Artikel des Vorsorgereglements

1. Generelle Vereinheitlichung von Begriffen

Text gültig bis 31.12.2023 (rot: geänderter Text)	Text gültig ab 01.01.2024 (blaugrün: neuer Text)	Änderungskommentar
Alternative Formulierung bisher: Rücktritt / Altersrücktritt Austrittsleistung Kasse Mitarbeitende Ehescheidung Persönliche Einlage	Vereinheitlichte Formulierung neu: Pensionierung Freizügigkeitsleistung Pensionskasse Arbeitnehmende Scheidung Persönlicher Einkauf	Vereinheitlichung Begriffe, welche aktuell nicht einheitlich angewendet wurden

Raiffeisen Pensionskasse

2. Anpassungen im Kapitel 1 «Allgemeine Bestimmungen»

Text gültig bis 31.12.2023 (rot: geänderter Text)	Text gültig ab 01.01.2024 (blaugrün: neuer Text)	Änderungskommentar
1.1 Bezeichnungen1. In diesem Reglement werden die folgenden Bezeichnungen verwendet:	1.1 Bezeichnungen1. In diesem Reglement werden die folgenden Bezeichnungen verwendet:	
Altersguthaben Das Altersguthaben ist das für die Bestimmung der Altersleistungen massgebende individuelle Guthaben im Basisplan, das ab Alter 20 bis zur Pensionierung geäufnet wird	Altersguthaben Das Altersguthaben ist das für die Bestimmung der Altersleistungen massgebende individuelle Guthaben im Basisplan, das ab BVG-Alter 20 bis zur Pensionierung geäufnet wird.	Vereinheitlichung/Präzisierung der Begriffsverwendung
Arbeitgeberin Raiffeisen Schweiz, Raiffeisenbanken und Raiffeisen Schweiz nahestehende Unternehmen	Arbeitgeberin Der Pensionskasse angeschlossenes Unternehmen der Raiffeisen Gruppe sowie die Pensionskasse selbst in ihrer Rolle als Arbeitgeberin.	Angleichung an Statuten seit 1.7.2023
Ordentliches Rücktrittsalter Das ordentliche Rücktrittsalter wird am 65. Geburtstag erreicht (Männer und Frauen).	Ordentliches Pensionierungsalter Das ordentliche Pensionierungsalter (reglementarisches Referenzalter für die Pensionierung) wird am 65. Geburtstag erreicht (unabhängig vom Geschlecht).	Vereinheitlichung/Präzisierung der Begriffsverwendung
Persönlicher Einkauf/Einlage Gelder, die nicht bereits zu Vorsorgezwecken gebunden sind (z.B. Guthaben auf Freizügigkeits- oder Säule 3a-Konti)	Persönlicher Einkauf Einbringung von Geldern, die nicht bereits zu Vorsorgezwecken gebunden sind (z.B. Guthaben auf Freizügigkeits- oder Säule 3a-Konti)	Vereinheitlichung/Präzisierung der Begriffsverwendung
(Neue Bezeichnung)	Scheidung Mit dem Begriff Scheidung ist eine Ehescheidung bzw. eine Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft gemeint.	Einmalige Definition zur Verschlankung der Texte im Reglement
2. Im vorliegenden Reglement sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.	2. Im vorliegenden Reglement sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf alle Geschlechter anwendbar.	

Text	Text gültig bis 31.12.2023 (rot: geänderter Text)		ct gültig ab 01.01.2024 (blaugrün: neuer Text)	Änderungskommentar
Art. 1.	1 Name und Zweck Unter der Bezeichnung «Raiffeisen Pensionskasse Genossenschaft» besteht eine Genossenschaft im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in St.Gallen. Die Kasse bezweckt, die Mitarbeitenden der Raiffeisen Schweiz, der Raiffeisenbanken und der Raiffeisen Schweiz nahestehenden Unternehmen gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Reglements gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu versichern.	Art 1.	. 1 Name und Zweck Unter der Bezeichnung «Raiffeisen Pensionskasse Genossenschaft» besteht eine Genossenschaft im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in St.Gallen. Die Pensionskasse bezweckt, die Arbeitnehmenden der Raiffeisen Gruppe und der Raiffeisen Pensionskasse selbst sowie ihre Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Todes zu versichern.	Angleichung an Statuten seit 1.7.2023
Art.	3 Grundsatz	Art	. 3 Grundsatz	
2.	Nicht versichert werden Mitarbeitende, die:	2.	Nicht versichert werden Arbeitnehmende, die:	Vereinheitlichung der Begriffsverwendung
	d) beim Arbeitsantritt das 65. Altersjahr bereits erreicht haben. (Neue Ziffer)		 d) beim Arbeitsantritt das 65. Altersjahr bereits erreicht haben. e) ab dem ordentlichen Pensionierungsalter vollständig pensioniert wurden und beim bisherigen Arbeitgeber weiterbeschäftigt sind. 	Präzisierung im Umgang mit weiterbe- schäftigten Pensionierten
Art.	5 Pflichten beim Arbeitsantritt	Art	. 5 Pflichten beim Arbeitsantritt	
2.	Ausserdem muss das Mitglied die Kasse über seine persönliche Situation im Vorsorgebereich informieren und ihr namentlich Folgendes mitteilen:	2.	Ausserdem muss das Mitglied die Pensionskasse über seine persönliche Situation im Vorsorgebereich informieren und ihr namentlich Folgendes mitteilen:	Vereinheitlichung der Begriffsverwendung
	c) gegebenenfalls den Betrag, den das Mitglied im Rahmen der Wohneigentumsförderung aus der Vorsorgeeinrichtung einer früheren Arbeitgeberin bzw. aus einer Freizügigkeitseinrichtung vorbezogen hat und der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht zurückerstattet worden ist; Angaben über das betreffende Wohneigentum sowie das Datum des Vorbezugs;		c) gegebenenfalls den Betrag, den das Mitglied im Rahmen der Wohneigentumsförderung aus einer früheren Vorsorgeoder Freizügigkeitseinrichtung vorbezogen und noch nicht zurückerstattet hat; Angaben über das betreffende Wohneigentum sowie das Datum des Vorbezugs;	Kürzung (keine materielle Änderung)
	d) gegebenenfalls den Betrag, der im Rahmen der Wohneigen- tumsförderung verpfändet wurde, Angaben über das		d) gegebenenfalls den Betrag, der im Rahmen der Wohneigen- tumsförderung verpfändet wurde, Angaben über das	

Text gültig bis 31.12.2023 (rot: geänderter Text)	Text gültig ab 01.01.2024 (blaugrün: neuer Text)	Änderungskommentar
betreffende Wohneigentum sowie den Namen des Pfand- gläubigers. (Neue Ziffer)	betreffende Wohneigentum sowie den Namen des Pfand- gläubigers. e) Invaliden- und Altersleistungen, die eine Vorsorge- oder Frei- zügigkeitseinrichtung ausrichtet bzw. ausrichtete.	AHV21 und den neuen Mitteilungs- pflichten gemäss Art. 8 FZG, gültig ab 01.01.2024
 Art. 9 Allgemeines zu den Leistungen 1. Die Leistungen der Kasse sind wie folgt zahlbar: a) die Renten: monatlich, jeweils per 24. des Monats; b) die Kapitalleistungen: innert 30 Tagen nach Fälligkeit, frühestens jedoch, wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind; c) die Freizügigkeitsleistung: am Ende des Monats, an dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird; d) die Renten nach Art. 124a ZGB, samt Zins gemäss Art. 19j FZV, an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des im Rahmen einer Scheidung berechtigten Ehegatten jährlich bis zum 15. Dezember. 	 Art. 9 Allgemeines zu den Leistungen 1. Die Leistungen der Pensionskasse sind wie folgt zahlbar: a) die Renten: monatlich, jeweils per 24. des Monats; b) die Kapitalleistungen: innert 30 Tagen nach Fälligkeit, frühestens jedoch, wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind; c) die Renten nach Art. 124a ZGB, samt Zins gemäss Art. 19j FZV, an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des im Rahmen einer Scheidung berechtigten Ehegatten jährlich bis zum 15. Dezember. 	Vereinheitlichung der Begriffsverwendung Es besteht zum Thema der Freizügigkeitsleitung eine präzisere Regelung in Art. 70 ff.
 Art. 11 Anpassung an die Preisentwicklung Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten sowie die Altersrenten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kasse an die Preisentwicklung angepasst. Der Verwaltungsrat entscheidet jährlich unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Kasse, ob und in welchem Mass die Renten angepasst werden müssen. Er hält seinen begründeten Entscheid in der Jahresrechnung fest. Die BVG-Mindestbestimmungen bleiben vorbehalten. 	 Art. 11 Anpassung an die Preisentwicklung Der Verwaltungsrat entscheidet jährlich unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse, ob und in welchem Mass laufende Renten an die Preisentwicklung angepasst werden. Er hält seinen begründeten Entscheid in der Jahresrechnung fest. Die BVG-Mindestbestimmungen bleiben vorbehalten. 	Löschung einer Verdoppelung Vereinheitlichung der Begriffsverwendung Durch die Löschung des ersten Satzes wurde auch der Zweck der Rentenanpassung entfernt, weshalb dieser wieder ergänzt wird.

Raiffeisen Pensionskasse

3. Anpassungen im Kapitel 2 «Basisplan»

Tex	t gültig bis 31.12.2023 (rot: geänderter Text)	Tex	t gültig ab 01.01.2024 (blaugrün: neuer Text)	Änderungskommentar
Art. 1	12 Anrechenbarer Lohn Der anrechenbare Lohn entspricht dem arbeitsvertraglich vereinbarten Monatslohn, aufgerechnet auf ein Jahr. Nicht versichert werden Sitzungsgelder, Überzeitentschädigung, Pikettdienst, Treueprämien, Dienstaltersgeschenke, Spesen und weitere AHV-pflichtige Entschädigungen. Die Versicherung des Bonus ist im Bonusplan geregelt.	Art . 1.	12 Anrechenbarer Lohn Der anrechenbare Lohn entspricht dem arbeitsvertraglich vereinbarten Monatslohn bzw. Stundenlohn, aufgerechnet auf ein Jahr. Nicht versichert werden Sitzungsgelder, Überzeitentschädigung, Pikettdienst, Treueprämien, Dienstaltersgeschenke, Spesen und weitere AHV-pflichtige Entschädigungen. Die Versicherung des Bonus ist im Bonusplan geregelt.	Präzisierung zum besseren Verständnis für Arbeitgeber und Arbeitnehmende.
3.	Der anrechenbare Lohn (inkl. anrechenbarer Bonus gemäss Art. 43) ist auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag gemäss BVG beschränkt (siehe Anhang, Ziffer 1). Falls das Mitglied mehrere Vorsorgeverhältnisse hat und die Summe aller seiner AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen diese Limite überschreitet, so muss es die Kasse über die Gesamtheit seiner Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.	 4. 	Der anrechenbare Lohn (inkl. anrechenbarer Bonus gemäss Art. 43) ist auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag gemäss BVG beschränkt (siehe Anhang, Ziffer 1). Falls das Mitglied mehrere Vorsorgeverhältnisse hat und die Summe aller seiner AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen diese Limite überschreitet, so muss es die Pensionskasse über die Gesamtheit seiner Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren. Zahlungen der Arbeitgeberin nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind nicht versichert.	Vereinheitlichung der Begriffsverwendung Bestehende Usanz reglementarisch verankert
Art.	13 Versicherter Lohn	Art	13 Versicherter Lohn	
2.	Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Lohn, vermindert um einen Koordinationsabzug. Dieser entspricht dem kleineren der beiden folgenden Beträge: a) ein Drittel des anrechenbaren Lohnes; b) Koordinationsabzug gemäss BVG (siehe Anhang, Ziffer 1) multipliziert mit dem effektiven Beschäftigungsgrad. Für teilinvalide Mitglieder wird der Koordinationsabzug im Verhältnis ihrer Invalidenrente zur Vollrente herabgesetzt. Für Mitglieder mit mehreren, der Kasse angeschlossenen Arbeitgeberinnen wird der Koordinationsabzug gesamthaft nur einmal abgezogen und im Verhältnis der anrechenbaren Löhne auf die verschiedenen Arbeitsverhältnisse verteilt.		Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Lohn, vermindert um einen Koordinationsabzug. Dieser entspricht dem kleineren der beiden folgenden Beträge: a) ein Drittel des anrechenbaren Lohnes; b) Koordinationsabzug gemäss BVG (siehe Anhang, Ziffer 1) multipliziert mit dem effektiven Beschäftigungsgrad. Für teilinvalide Mitglieder wird der Koordinationsabzug im Verhältnis ihrer Invalidenrente zur Vollrente herabgesetzt. Für Mitglieder mit mehreren, der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeberinnen wird der Koordinationsabzug je Vorsorgeverhältnis berechnet.	Vereinheitlichung der Begriffsverwendung Vereinfachung im Zuge der Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads im Koordinationsabzug

Tex	gültig bis 31.12.2023 (rot: geänderter Text)	Tex	t gültig ab 01.01.2024 (blaugrün: neuer Text)	Änderungskommentar
Art . 1.	14 Altersguthaben Für jedes Mitglied wird ab Alter 20 ein Altersguthaben gebildet. Es setzt sich zusammen aus:	Art. 1.	14 Altersguthaben Für jedes Mitglied wird ab BVG-Alter 20 ein Altersguthaben gebildet. Es setzt sich zusammen aus:	Anpassung aufgrund der generellen Prä- zisierung/Vereinheitlichung der Begriffs- definition
	 c) den Altersgutschriften (Art. 15); d) den Vorbezügen für Wohneigentum sowie infolge Scheidung/Auflösung eingetragene Partnerschaft; (Neue Reihenfolge) 		 c) den Altersgutschriften (Art. 15); d) den Vorbezügen für Wohneigentum; e) den Freizgügigkeitsleistungen, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs infolge Scheidung ein- oder ausbezahlt worden eines 	Klarere Trennung zwischen Vorbezügen und Rückzahlungen für Wohneigentum und Auszahlungen von Freizügigkeitsleistungen und Wiedereinkäufen infolge Scheidung.
	 e) den Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum sowie infolge Scheidung/Auflösung eingetragene Partnerschaft; f) den Beträgen, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung/Auflösung eingetragene Partnerschaft überwiesen worden sind; 		 den sind; f) den Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum sowie den Wiedereinkäufen eines Vorsorgeausgleichs infolge Scheidung; 	Anpassung aufgrund der generellen Präzisierung/Vereinheitlichung der Begriffsdefinition
	g) den allfälligen, durch den Verwaltungsrat beschlossenen Zuwendungen;		g) den allfälligen, durch den Verwaltungsrat beschlossenen Zuwendungen;	
3.	Der Verwaltungsrat bestimmt jährlich Ende Jahr den definitiven Zinssatz für das ablaufende Kalenderjahr und den provisorischen Zinssatz für das kommende Kalenderjahr (siehe Anhang, Ziffer 2). Den per 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahrs aktiven Mitgliedern wird per diesem Datum der definitive Zins gutgeschrieben. Diese Regelung gilt auch für die invaliden Mitglieder. Bei unterjährigem Austritt (1. Januar bis 30. Dezember) entspricht der Zinssatz im Austrittsjahr dem provisorischen Zinssatz. Eine nachträgliche Zinsgutschrift findet nicht statt.	3.	Der Verwaltungsrat bestimmt jährlich Ende Jahr den definitiven Zinssatz für das ablaufende Kalenderjahr und den provisorischen Zinssatz für das kommende Kalenderjahr (siehe Anhang, Ziffer 2). Den per 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahrs aktiven Mitgliedern wird per diesem Datum der definitive Zins gutgeschrieben. Diese Regelung gilt auch für die invaliden Mitglieder. Bei unterjährigem Austritt (1. Januar bis 30. Dezember) entspricht der Zinssatz im Austrittsjahr dem provisorischen Zinssatz. Eine nachträgliche Zinsgutschrift findet nicht statt.	Vereinheitlichung/Präzisierung der Be-
	Bei Vorbezug für Wohneigentum sowie bei der Berechnung der Austrittsleistung infolge Ehescheidung kommt unterjährig im Auszahlungs- bzw. im Berechnungsjahr (1. Januar bis 30. Dezember) der provisorische Zinssatz zur Anwendung. Bei unterjähriger Pensionierung (1. Januar bis 30. Dezember) gilt im Pensionierungsjahr der provisorische Zinssatz, mindestens aber der BVG-Mindestsatz (siehe Anhang, Ziffer 2). Gleiches gilt für unterjährige Todesfälle.		Bei Vorbezug für Wohneigentum sowie bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung infolge Scheidung kommt unterjährig im Auszahlungs- bzw. im Berechnungsjahr (1. Januar bis 30. Dezember) der provisorische Zinssatz zur Anwendung. Bei unterjähriger Pensionierung (1. Januar bis 30. Dezember) gilt im Pensionierungsjahr der provisorische Zinssatz. Gleiches gilt für unterjährige Todesfälle.	griffsverwendung Es kommt auch bei unterjährigen Pensionierungen immer der vom Verwaltungsrat festgelegte provisorische Zins zur Anwendung

Text o	gültig bis 31.12.2023 (rot: geänderter Text)	Tex	t gültig ab 01.01.2024 (blaugrün: neuer Text)	Änderungskommentar
1. E	8 Eintrittsleistung, Einkauf von Leistungen Die Freizügigkeitsleistungen aus anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen werden als Eintrittsleistung dem Alersguthaben des Mitglieds gutgeschrieben. Das Mitglied kann zudem ein allfälliges im Ausland erworbenes Vorsorgeguthaben von seiner ausländischen Vorsorgeeinrichtung direkt an die Kasse übertragen, sofern es hierfür keinen Steuerabzug im sinne von Abs. 6 geltend macht.	Art 1	18 Eintrittsleistung, Einkauf von Leistungen Die Freizügigkeitsleistungen aus anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen werden als Eintrittsleistung dem Altersguthaben des Mitglieds gutgeschrieben.	Aufgrund der äusserst selten hohen Komplexität und grosser Unterschiede in der Handhabung
€	Hat das Mitglied einen oder mehrere Vorbezüge für die Wohn- eigentumsförderung aus der 2. Säule getätigt, so sind diese vor einer persönlichen Einlage zuerst zurückzuerstatten.	4.	Hat das Mitglied einen oder mehrere Vorbezüge für die Wohn- eigentumsförderung aus der 2. Säule getätigt, so sind diese vor einem persönlichen Einkauf zuerst zurückzuerstatten, so- fern noch eine gesetzliche Rückerstattungspflicht besteht.	Vereinheitlichung/Präzisierung der Be- griffsverwendung Präzisierung der bestehenden Regelung
s r V r	Von den Beschränkungen gemäss Abs. 4 und 7 ausgenommen ind Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung bzw. der geichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft. Die Wiedereinkäufe werden im gleichen Verhältnis wie bei der seinerzeitigen Belastung dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Guthaben zugeordnet.	8.	Von den Beschränkungen gemäss Abs. 4 und 7 ausgenommen sind Wiedereinkäufe infolge Scheidung. Die Wiedereinkäufe werden im gleichen Verhältnis wie bei der seinerzeitigen Belastung dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Guthaben zugeordnet.	Vereinheitlichung/Präzisierung der Begriffsverwendung
9. [Die Arbeitgeberin kann unter Einhaltung von Wegleitungen der Kasse Einkäufe für das Mitglied zur Finanzierung der vor- zeitigen Pensionierung vornehmen.			Direkte Arbeitgeberzahlungen in die Pensionskasse einzelner Arbeitnehmen- den sind seit mehreren Jahren nicht mehr zulässig.
1. E	9 Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung (VP-Konto) Ein aktives Mitglied kann ein zusätzliches Konto für die vorzeitige Pensionierung eröffnen (VP-Konto). Das VP-Konto wird durch Einkäufe des Mitglieds (persönliche Einlagen und Überchüsse der Freizügigkeitsleistung) sowie allfällige Zuwendungen geäufnet. Der Verwaltungsrat bestimmt jährlich Ende Jahr den definitiven Zinssatz für das ablaufende Kalenderjahr und den provisorischen Zinssatz für das kommende Kalenderjahr siehe Anhang, Ziffer 2). Den per 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahrs aktiven Mitgliedern wird per diesem Datum der definitive Zins gutgeschrieben. Diese Regelung gilt auch für die invaliden Mitglieder.	Art 1.	19 Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung (VP-Konto) Ein aktives Mitglied kann ein zusätzliches Konto für die vorzeitige Pensionierung eröffnen (VP-Konto). Das VP-Konto wird durch Einlagen des Mitglieds (persönliche Einkäufe und Überschüsse der Freizügigkeitsleistung) geäufnet. Der Verwaltungsrat bestimmt jährlich Ende Jahr den definitiven Zinssatz für das ablaufende Kalenderjahr und den provisorischen Zinssatz für das kommende Kalenderjahr (siehe Anhang, Ziffer 2). Den per 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahrs aktiven Mitgliedern wird per diesem Datum der definitive Zins gutgeschrieben. Diese Regelung gilt auch für die invaliden Mitglieder.	Vereinheitlichung/Präzisierung der Begriffsverwendung Direkte Arbeitgeberzahlungen in die Pensionskasse einzelner Arbeitnehmenden sind seit mehreren Jahren nicht mehr zulässig.

T	- . "It. 1 04 04 0004 (1) "	3
Text gültig bis 31.12.2023 (rot: geänderter Text)	Text gültig ab 01.01.2024 (blaugrün: neuer Text)	Änderungskommentar
Bei unterjährigem Austritt (1. Januar bis 30. Dezember) ent- spricht der Zinssatz im Austrittsjahr dem provisorischen Zins- satz. Eine nachträgliche Zinsgutschrift findet nicht statt. Bei Vorbezug für Wohneigentum sowie bei der Berechnung der Austrittsleistung infolge Ehescheidung kommt unterjährig im Auszahlungs- bzw. im Berechnungsjahr (1. Januar bis	Bei unterjährigem Austritt (1. Januar bis 30. Dezember) ent- spricht der Zinssatz im Austrittsjahr dem provisorischen Zins- satz. Eine nachträgliche Zinsgutschrift findet nicht statt. Bei Vorbezug für Wohneigentum sowie bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung infolge Scheidung kommt unterjäh- rig im Auszahlungs- bzw. im Berechnungsjahr (1. Januar bis	Vereinheitlichung/Präzisierung der Begriffsverwendung
30. Dezember) der provisorische Zinssatz zur Anwendung. Bei unterjähriger Pensionierung (1. Januar bis 30. Dezember) gilt im Pensionierungsjahr der provisorische Zinssatz, mindes- tens aber der BVG-Mindestsatz (siehe Anhang, Ziffer 2). Glei- ches gilt für unterjährige Todesfälle.	30. Dezember) der provisorische Zinssatz zur Anwendung. Bei unterjähriger Pensionierung (1. Januar bis 30. Dezember) gilt im Pensionierungsjahr der provisorische Zinssatz. Gleiches gilt für unterjährige Todesfälle.	Es kommt auch bei unterjährigen Pensi- onierungen immer der vom Verwal- tungsrat festgelegte provisorische Zins zur Anwendung
5. Bei Mitgliedern, die das Alter der vorzeitigen Pensionierung erreicht haben und deren Leistungen aufgrund eines sofortigen Rücktritts, unter Berücksichtigung des Bonusplans und des VP-Kontos, das reglementarische Leistungsziel im ordentlichen Rücktrittsalter um 5%überschreiten, werden das Altersguthaben im Basisplan, das Sparguthaben im Bonusplan und das VP-Konto nicht mehr verzinst sowie das Altersguthaben im Basisplan und das Sparguthaben im Bonusplan nicht mehr mit Altersgutschriften geäufnet. Das Mitglied schuldet die Beiträge für die Risikoversicherung gemäss Art. 16 weiterhin. Die Beiträge der Arbeitgeberin gemäss Art. 17 für die Risikoversicherung, Bildung der Wertschwankungs-reserve und Verwaltungskosten sowie für die Risikoversicherung gemäss Art. 48 sind ebenfalls nach wie vor geschuldet.	5. Da die Pensionskasse Einkäufe für eine vorzeitige Pensionierung erlaubt, ist sie verpflichtet sicherzustellen, dass bei einem Verzicht auf die zuvor ausgekaufte vorzeitige Pensionierung das reglementarische Leistungsziel im ordentlichen Pensionierungsalter höchstens um 5% überschritten wird (Art. 1b BVV2). Deshalb erhöhen sich die Altersleistungen aus dem Basisplan, Bonusplan und VP-Konto ab dem Zeitpunkt, in welchem die aktuellen Altersleistungen eines Mitglieds aufgrund von persönlichen Einkäufen das reglementarische Leistungsziel im ordentlichen Pensionierungsalter um 5% überschreiten, nicht mehr. Ab diesem Zeitpunkt werden keine Alters- und Spargutschriften mehr erhoben. Das Mitglied schuldet weiterhin die Beiträge für die Risikoversicherung gemäss Art. 16, die Arbeitgeberin die Beiträge für die Risikoversicherung, die Bildung der Wertschwankungsreserve sowie die Verwaltungskosten gemäss Art. 17 und Art. 48	Konkretere Ausformulierung der Umsetzung der 105%-Regelung.
 Das VP-Konto wird bei Pensionierung, Invalidität, Tod oder Austritt fällig. Der Betrag des VP-Kontos wird wie folgt ausbezahlt: a) bei Pensionierung: an das Mitglied, entweder in Form einer Erhöhung seiner Altersrente oder in Kapitalform (Wahl des Mitglieds). Bei Teil-Pensionierung wird das VP-Konto zur vollen Ausfinanzierung der Leistungskürzung verwendet; ein allfälliger Restbetrag verbleibt im VP-Konto. 	ten gemäss Art. 17 und Art. 48. 6. Das VP-Konto wird bei Pensionierung, Invalidität, Tod oder Austritt fällig. Der Betrag des VP-Kontos wird wie folgt ausbezahlt: a) bei Pensionierung: an das Mitglied, entweder in Form einer Erhöhung seiner Altersrente oder in Kapitalform (Wahl des Mitglieds). Bei Teilpensionierung wird das VP-Konto zur vollen Ausfinanzierung der Kürzung der Altersleistungen und/oder zur Finanzierung einer Überbrückungsrente verwendet; ein allfälliger Restbetrag verbleibt im VP-Konto.	Vereinheitlichung der Begriffsverwendung Ergänzung in der Definition, was unter Leistungskürzung gemeint ist

Text gültig bis 31.12.2023 (rot: geänderter Text)			erter Text)	Tex	t g	ültig ab 01.0	1.2024 (bla	ıgrün: n	neuer Text)		Änderungskommentar
9. Die Arbe der Kass	eitgeberin kann ur	nter Einhal s Mitglied	18 gelten sinngemäss. tung von Wegleitungen zur Finanzierung der vor-	8.	Di	ie Einkaufsbes [,]	timmungen	von Art	. 18 gelten sinno	emäss.	Direkte Arbeitgeberzahlungen in die Pensionskasse einzelne Arbeitnehmen- den sind seit mehreren Jahren nicht mehr zulässig.
Art. 21 Rent	enanspruch			Art.	. 21	1 Rentenansp	ruch				
glied die ben, län des 70. und das	e Möglichkeit, der gstens jedoch bis Altersjahres. Die E Altersguthaben v	n Bezug de zum Mon Beiträge w wird weite	5. Altersjahr hat das Mit- r Altersrente aufzuschie- atsersten nach Vollendung erden weiterhin geschuldet verzinst. Invaliditätsleis- zeit nicht mehr versichert.	2.	g d d k te A B	ylied die Möglio ben, längstens j les 70. Altersja let und das Alt ann auf die W ersgutschriften Altersgutschrift Beiträge für die	chkeit, den I jedoch bis z hres. Die Be ersguthabei eiteräufnun- verzichten. en der Arbe Bildung der sten. Invalid	Bezug de um Mor iträge w n wird w g des Al In diese itgeberin Wertsc tätsleist	65. Altersjahr ha er Altersrente au natsersten nach v verden weiterhir veiter verzinst. D tersguthabens m em Fall entfallen n. Sie schuldet n chwankungsrese tungen sind wäh	fzuschie- /ollendung geschul- as Mitglied nittels Al- auch die ur noch die rve und die	Präzisierung im Umgang mit Versicherten, welche über das ordentliche Pensionierungsalter 65 hinaus arbeiten.
Der Jahresber tenbezugs vo wandlungssa	Art. 22 Betrag der Altersrente Der Jahresbetrag der Altersrente entspricht dem zu Beginn des Rentenbezugs vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz, der in diesem Zeitpunkt dem Alter des Mitglieds (berechnet in Jahren und Monaten) entspricht:		Art. 22 Betrag der Altersrente Der Jahresbetrag der Altersrente entspricht dem zu Beginn des Rentenbezugs vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz, der in diesem Zeitpunkt dem Alter des Mitglieds (berechnet in Jahren und Monaten) entspricht:								
Alter Pensionie	rung Umwar	ndlungssatz		Alte	r Pe	ensionierung	Umwand	ungssatz			
70	5,90%			70			5,90%				
69	5,70%			69			5,70%				
Für Bruchteile von Jahren wird der Kürzungsfaktor anteilmässig berechnet.			Für Bruchteile von Jahren wird der Umwandlungssatz anteilmässig berechnet (monatsgenaue Umwandlungssätze siehe Anhang Ziffer 7).				Präzisierung zum Thema unterjährige In- terpolation der Umwandlungssätze				

Text gültig bis 31.12.2023 (rot: geänderter Text)	Text gültig ab 01.01.2024 (blaugrün: neuer Text)	Änderungskommentar Vereinheitlichung der Begriffsverwendung Anpassungen im Zuge der AHV-Revision 2021	
 Art. 23 Teil-Pensionierung Das aktive Mitglied kann nach Vollendung des 58. Altersjahres die Ausrichtung einer Teil-Altersrente verlangen, falls sein anrechenbarer Jahreslohn um mindestens 20% abnimmt. Der Pensionierungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen der Kürzung des Jahreslohnes und dem ungekürzten Jahreslohn. (Neue Ziffern) Bei einer Teil-Pensionierung wird das Altersguthaben entsprechend dem Pensionierungsgrad in zwei Teile aufgeteilt: a) für den dem Pensionierungsgrad entsprechenden Teil wird das Mitglied als Pensionierter betrachtet; b) für den anderen Teil wird das Mitglied als aktives Mitglied betrachtet. Bei jeder nachträglichen Lohnreduktion von mindestens 25% des restlichen Jahreslohnes kann das Mitglied die Ausrichtung einer zusätzlichen Teil-Altersrente verlangen. 	 Art. 23 Teilpensionierung Das aktive Mitglied kann nach Vollendung des 58. Altersjahres eine Teilpensionierung verlangen, sofern der anrechenbare Lohn um mindestens 20% abnimmt. Unterschreitet der verbleibende anrechenbare Lohn die Eintrittsschwelle gemäss Anhang, Ziffer 1, so handelt es sich um eine Restpensionierung oder einen Austritt gemäss Art. 6. Es sind maximal drei Pensionierungsschritte möglich. Der dritte Schritt entspricht der Restpensionierung. Der Pensionierungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen der Kürzung des anrechenbaren Lohns und dem ungekürzten anrechenbaren Lohn. Bei einer Teilpensionierung wird das Altersguthaben entsprechend dem Pensionierungsgrad in zwei Teile aufgeteilt: a) für den dem Pensionierungsgrad entsprechenden Teil wird das Mitglied als Pensionierter betrachtet; b) für den anderen Teil wird das Mitglied als aktives Mitglied betrachtet. 		
Art. 25 Überbrückungsrente 1. Bei vorzeitiger Pensionierung kann das Mitglied die Auszahlung einer Überbrückungsrente verlangen, die ihm vom Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung bis zum AHV-Rücktrittsalter ausbezahlt wird. Der Jahresbetrag der Überbrückungsrente wird vom Mitglied frei bestimmt. Er darf jedoch den Jahresbetrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen. Bei Teil-Pensionierung entspricht der Jahresbetrag der Überbrückungsrente, höchstens der maximalen AHV-Altersrente, multipliziert mit dem Pensionierungsgrad.	Art. 25 Überbrückungsrente 1. Bei vorzeitiger Pensionierung kann das Mitglied die Auszahlung einer Überbrückungsrente verlangen, die ihm vom Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung bis zum AHV-Referenzalter ausbezahlt wird. Der Jahresbetrag der Überbrückungsrente wird vom Mitglied frei bestimmt. Er darf jedoch den Jahresbetrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen. Die Überbrückungsrente bleibt während der ganzen Bezugsdauer unverändert. Bei Teilpensionierung entspricht der Jahresbetrag der Überbrückungsrente höchstens der maximalen AHV-Altersrente, multipliziert mit dem Pensionierungsgrad.	Vereinheitlichung/Präzisierung der Begriffsverwendung Präzisierung zum besseren Verständnis Vereinheitlichung/Präzisierung der Begriffsverwendung	

Text gültig bis 31.12.2023 (rot: geänderter Text)	Text gültig ab 01.01.2024 (blaugrün: neuer Text)	Änderungskommentar
Art. 27 Anerkennung der Invalidität 1. Mitglieder, die von der IV als invalid anerkannt werden, gelten auch bei der Kasse als invalid	 Art. 27 Anerkennung der Invalidität 1. Mitglieder, die im Sinne der IV im Erwerbsbereich invalid sind, gelten auch bei der Pensionskasse als invalid. 	Vereinheitlichung/Präzisierung der Begriffsverwendung
Art. 42 Betrag des Todesfallkapitals	Art. 42 Betrag des Todesfallkapitals	
 Das Todesfallkapital entspricht mindestens dem Betrag der persönlichen Einlagen ohne Zins gemäss Art. 18 Abs. 3, die ab dem 01.01.2005 einbezahlt worden sind. Vorbezüge für Wohneigentum und Überweisungen bei Scheidung/gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, die ab dem 01.01.2005 aus der Kasse bezahlt wurden, werden davon abgezogen. Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum und an die Kasse übertragene Freizügigkeitsleistungen bei Scheidung/gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft gelten in diesem Zusammenhang nicht als persönliche Einlagen. 	 Das Todesfallkapital entspricht mindestens dem Betrag der persönlichen Einkäufe ohne Zins gemäss Art. 18 Abs. 3, die ab dem 01.01.2005 einbezahlt worden sind. Barauszahlungen, Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen von Freizügigkeitsleistungen infolge Scheidung, die ab dem 01.01.2005 aus der Pensionskasse bezahlt wurden, werden davon abgezogen. Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum und an die Pensionskasse übertragene Freizügigkeitsleistungen infolge Scheidung gelten in diesem Zusammenhang nicht als persönliche Einkäufe. 	Begriffsanpassungen und Ergänzung von allfälliger Barauszahlungen vor Ein- tritt in unsere Pensionskasse Vereinheitlichung/Präzisierung der Be- griffsverwendung

Raiffeisen Pensionskasse

4. Anpassungen im Kapitel 3 «Bonusplan»

Text gültig bis 31.12.2023 (rot: geänderter Text)	Text gültig ab 01.01.2024 (blaugrün: neuer Text)	Änderungskommentar
Art. 45 Sparguthaben	Art. 45 Sparguthaben	
 3. Der Verwaltungsrat bestimmt jährlich Ende Jahr den definitiven Zinssatz für das ablaufende Kalenderjahr und den provisorischen Zinssatz für das kommende Kalenderjahr (siehe Anhang, Ziffer 2). Den per 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahrs aktiven Mitgliedern wird per diesem Datum der definitive Zins gutgeschrieben. Diese Regelung gilt auch für die invaliden Mitglieder. Bei unterjährigem Austritt (1. Januar bis 30. Dezember) entspricht der Zinssatz im Austrittsjahr dem provisorischen Zinssatz. Eine nachträgliche Zinsgutschrift findet nicht statt. Bei Vorbezug für Wohneigentum sowie bei der Berechnung der Austrittsleistung infolge Ehescheidung kommt unterjährig im Auszahlungs- bzw. im Berechnungsjahr (1. Januar bis 30. Dezember) der provisorische Zinssatz zur Anwendung. Bei unterjähriger Pensionierung (1. Januar bis 30. Dezember) gilt im Pensionierungsjahr der provisorische Zinssatz, mindestens aber der BVG-Mindestsatz (siehe Anhang, Ziffer 2). Gleiches gilt für unterjährige Todesfälle. 	 3. Der Verwaltungsrat bestimmt jährlich Ende Jahr den definitiven Zinssatz für das ablaufende Kalenderjahr und den provisorischen Zinssatz für das kommende Kalenderjahr (siehe Anhang, Ziffer 2). Den per 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahrs aktiven Mitgliedern wird per diesem Datum der definitive Zins gutgeschrieben. Diese Regelung gilt auch für die invaliden Mitglieder. Bei unterjährigem Austritt (1. Januar bis 30. Dezember) entspricht der Zinssatz im Austrittsjahr dem provisorischen Zinssatz. Eine nachträgliche Zinsgutschrift findet nicht statt. Bei Vorbezug für Wohneigentum sowie bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung infolge Scheidung kommt unterjährig im Auszahlungs- bzw. im Berechnungsjahr (1. Januar bis 30. Dezember) der provisorische Zinssatz zur Anwendung. Bei unterjähriger Pensionierung (1. Januar bis 30. Dezember) gilt im Pensionierungsjahr der provisorische Zinssatz. Gleiches gilt für unterjährige Todesfälle. 	Vereinheitlichung/Präzisierung der Begriffsverwendung Es kommt auch bei unterjährigen Pensionierungen immer der vom Verwaltungsrat festgelegte provisorische Zins zur Anwendung
Art. 49 Einkauf von Leistungen	Art. 49 Einkauf von Leistungen	
 2. Hat das Mitglied einen oder mehrere Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung aus der 2. Säule getätigt, so sind diese vor einer persönlichen Einlage zuerst zurückzuerstatten. 6. Von den Beschränkungen gemäss Abs. 2 und 5 ausgenommen 	 2. Hat das Mitglied einen oder mehrere Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung aus der 2. Säule getätigt, so sind diese vor einem persönlichen Einkauf zuerst zurückzuerstatten, sofern noch eine gesetzliche Rückerstattungspflicht besteht. 3. Von den Beschränkungen gemäss Abs. 2 und 5 ausgenommen 	Vereinheitlichung/Präzisierung der Begriffsverwendung Präzisierung der bestehenden Regelung
sind Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung bzw. der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft. Die Wiedereinkäufe werden im gleichen Verhältnis wie bei der	sind Wiedereinkäufe infolge Scheidung. Die Wiedereinkäufe werden im gleichen Verhältnis wie bei der seinerzeitigen Belastung dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Guthaben zugeordnet.	Vereinheitlichung/Präzisierung der Begriffsverwendung

Tex	t gültig bis 31.12.2023 (rot: geänderter Text)	Тех	t gültig ab 01.01.2024 (blaugrün: neuer Text)	Änderungskommentar
7.	seinerzeitigen Belastung dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Guthaben zugeordnet. Die Arbeitgeberin kann unter Einhaltung von Wegleitungen der Kasse Einlagen für das Mitglied leisten.			Direkte Arbeitgeberzahlungen in die Pensionskasse einzelne Arbeitnehmen- den sind seit mehreren Jahren nicht mehr zulässig.
Art.	. 51 Anspruch auf das Alterskapital	Art	. 51 Anspruch auf das Alterskapital	
	Bei Weiterbeschäftigung über das 65. Altersjahr hat das Mitglied die Möglichkeit, den Bezug des Alterskapitals aufzuschieben, längstens jedoch bis zum Monatsersten nach Vollendung des 70. Altersjahres. Die Beiträge werden weiterhin geschuldet und das Sparguthaben wird weiter verzinst. Invaliditätsleistungen sind während der Aufschubzeit nicht mehr versichert.	2.	Bei Weiterbeschäftigung über das 65. Altersjahr hat das Mitglied die Möglichkeit, den Bezug des Alterskapitals aufzuschieben, längstens jedoch bis zum Monatsersten nach Vollendung des 70. Altersjahres. Die Beiträge werden weiterhin geschuldet und das Sparguthaben wird weiter verzinst. Das Mitglied kann auf die Weiteräufnung des Sparguthabens mittels Spargutschriften verzichten. Bei einem Verzicht schuldet auch die Arbeitgeberin keine Spargutschriften mehr. Invaliditätsleistungen sind während der Aufschubzeit nicht mehr versichert.	Präzisierung im Umgang mit Versicherten, welche über das ordentliche Pensionierungsalter 65 hinaus arbeiten.
Art.	. 63 Betrag des Todesfallkapitals	Art	. 63 Betrag des Todesfallkapitals	
2.	Das Todesfallkapital entspricht mindestens dem Betrag der persönlichen Einlagen ohne Zins gemäss Art. 49 Abs. 1. Vorbezüge für Wohneigentum und Überweisungen bei Scheidung/gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft werden davon abgezogen. Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum und an die Kasse übertragene Freizügigkeitsleistungen bei Scheidung/gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft gelten in diesem Zusammenhang nicht als persönliche Einlagen.	2.	Das Todesfallkapital entspricht mindestens dem Betrag der persönlichen Einlagen ohne Zins gemäss Art. 49 Abs. 1. Barauszahlungen, Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen von Freizügigkeitsleistungen infolge Scheidung werden davon abgezogen. Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum und an die Pensionskasse übertragene Freizügigkeitsleistungen infolge Scheidung gelten in diesem Zusammenhang nicht als persönliche Einkäufe.	Begriffsanpassungen und Ergänzung von allfälliger Barauszahlungen vor Ein- tritt in unsere Pensionskasse Vereinheitlichung/Präzisierung der Be- griffsverwendung

Raiffeisen Pensionskasse

5. Anpassungen im Kapitel 4 «Gemeinsame Bestimmungen»

Text gültig bis 31.12.2023 (rot: geänderter Text)	Text gültig ab 01.01.2024 (blaugrün: neuer Text)	Änderungskommentar
 4.2 Wohneigentumsförderung Art. 67 Vorbezug 3. Der Vorbezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts sind nur zulässig, wenn der Ehegatte oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. 	 4.2 Wohneigentumsförderung Art. 67 Vorbezug 3. Der Vorbezug ist nur zulässig, wenn der Ehegatte oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. 	Begründung Grundpfandrecht nicht re- levant für Pensionskassen
Art. 72 Verwendung der Freizügigkeitsleistung	Art. 72 Verwendung der Freizügigkeitsleistung	
 Geht das Mitglied kein Arbeitsverhältnis bei einer neuen Arbeitgeberin ein, so kann er zwischen dem Abschluss einer Freizügigkeitspolice und der Eröffnung eines Freizügigkeitskontos wählen. Unterbreitet das Mitglied die verlangten Angaben nicht in der festgesetzten Frist, so überweist die Kasse die Freizügigkeitsleistung frühestens sechs Monate und spätestens zwei Jahre 	 Geht das Mitglied kein Arbeitsverhältnis bei einer neuen Arbeitgeberin ein, so kann er zwischen dem Abschluss einer Freizügigkeitspolice und der Eröffnung eines Freizügigkeitskontos wählen. Eine Aufteilung ist wie folgt möglich: Maximal zwei verschiedene Freizügigkeitseinrichtungen und je Freizügigkeitseinrichtung entweder ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice. Unterbreitet das Mitglied die verlangten Angaben nicht in der festgesetzten Frist, so überweist die Pensionskasse die Freizügigkeitsleistung sechs Monate nach Beendigung des Vorsorge- 	Präzisierung gemäss den gesetzlichen Vorgaben Vereinheitlichung der Begriffsverwendung
nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an die Auffangein- richtung.	verhältnisses an die Auffangeinrichtung.	Textliche Anpassung auf die gelebte Praxis
Art. 73 Barauszahlung	Art. 73 Barauszahlung	
 Die Barauszahlung kann nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners ausbezahlt werden. Dessen Unterschrift muss amtlich beglaubigt werden. Der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner kann stattdessen auch bei der Kasse vorstellig werden und seine Zustimmung bezüglich der Barauszahlung vor Ort schriftlich erteilen. 	 Die Barauszahlung kann nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners ausbezahlt werden. Dessen Unterschrift muss ab einem Betrag von CHF 20'000 amtlich beglaubigt werden. Der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner kann stattdessen auch bei der Pensionskasse vorstellig werden und seine Zustimmung bezüglich der Barauszahlung vor Ort schriftlich erteilen. 	Präzisierung Vereinheitlichung/Präzisierung der Begriffsverwendung

Raiffeisen Pensionskasse

6. Anpassungen im Kapitel 6 «Übergangs- und Schlussbestimmungen»

Text gültig bis 31.12.2023 (rot: geänderter Text)	Text gültig ab 01.01.2024 (blaugrün: neuer Text)	Änderungskommentar
6.1 Übergangsbestimmungen Art. 74 Garantie der laufenden Renten am 1. Januar 2023 Das In-Kraft-Treten des Reglements per 01.01.2023 hat keine Auswirkungen auf den Betrag der laufenden Renten.	6.1 Übergangsbestimmungen Art. 74 Garantie der laufenden Renten am 1. Januar 2024 Das In-Kraft-Treten des Reglements per 01.01.2024 hat keine Auswirkungen auf den Betrag der laufenden Renten.	Datumsaktualisierung
Art. 75 Laufende temporäre Invalidenrenten 1. Die Invalidenrenten mit Anspruchsbeginn vor dem 01.01.2023 berechnen sich nach den bei der Entstehung des Rentenanspruchs gültigen reglementarischen Bestimmungen.	 Art. 75 Laufende temporäre Invalidenrenten 1. Die Invalidenrenten mit Anspruchsbeginn vor dem 01.01.2024 berechnen sich nach den bei der Entstehung des Rentenanspruchs gültigen reglementarischen Bestimmungen. 	Datumsaktualisierung
 Art. 78 Weiterversicherung Befindet sich das Mitglied in der Weiterversicherung gemäss Art. 6a lit. a oder b des bis 31.12.2020 geltenden Reglements, so wird diese Weiterversicherung nach den Bedingungen des bis dahin geltenden Reglements, längstens bis 31.12.2023 weitergeführt. Hat das Mitglied in der Weiterversicherung gemäss Art. 6a lit. a oder b des bis 31.12.2020 geltenden Reglements das 55. Altersjahr erreicht und wurde das Arbeitsverhältnis durch die Arbeitgeberin oder einvernehmlich aufgelöst, kann es ab 01.01.2021 auf Verlangen in die Weiterversicherung gemäss dem neu formulierten Art. 6a des vorliegenden Reglements wechseln. 	(abgelaufene Übergangsbestimmung gelöscht)	Die alte «Weiterversicherung» ist durch die neue, gesetzliche Vorschrift ersetzt worden. Die reglementarische Über- gangsfrist für Versicherte im alten Mo- dell ist nun abgelaufen.
6.2 Schlussbestimmungen	6.2 Schlussbestimmungen	
 Art. 79 Information des Mitglieds 1. Die Kasse übergibt jedem Mitglied bei seinem Beitritt, bei jeder Änderung seiner Versicherungsbedingungen und bei Heirat, jedoch mindestens einmal pro Jahr einen Versicherungsausweis. 	 Art. 78 Information des Mitglieds Die Pensionskasse stellt jedem Mitglied bei seinem Beitritt, bei jeder Änderung seiner Versicherungsbedingungen und bei Heirat, jedoch mindestens einmal pro Jahr einen Versicherungsausweis zur Verfügung. 	Präzisierung aufgrund der neuen digita- len Kommunikationskanäle

Text gültig bis 31.12.2023 (rot: geänderter Text)	Text gültig ab 01.01.2024 (blaugrün: neuer Text)	Änderungskommentar
 Auf Anfrage übergibt die Kasse den Mitgliedern ein Exemplar der Jahresrechnung und informiert sie über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad. Im Internetauftritt der Pensionskasse können die Mitglieder das Reglement einsehen. 	 Auf Anfrage stellt die Pensionskasse den Mitgliedern ein Exemplar der Jahresrechnung zur Verfügung und informiert sie über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad. Im Internetauftritt und im Mitgliederportal der Pensionskasse können die Mitglieder die verbindlichen Dokumente zu ihrer beruflichen Vorsorge (Statuten, Reglemente), sowie zum Datenschutz (Datenschutzerklärung) einsehen. 	Präzisierung aufgrund der neuen digitalen Kommunikationskanäle Präzisierung aufgrund der neuen digitalen Kommunikationskanäle und der Datenschutzbestimmungen
(Neuer Artikel)	Art. 83 Steuerfragen Konkrete steuerliche Fragen liegen in der Verantwortung des Mitglieds. Die Pensionskasse lehnt jegliche Haftung ab.	Ausschluss von der Haftung ist eine steuerliche Frage.
 Art. 86 In-Kraft-Treten Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Es annulliert und ersetzt das am 1. Januar 2022 in Kraft gesetzte Reglement. Es wird der Aufsichtsbehörde unterbreitet. Es wird allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. 	 Art. 86 In-Kraft-Treten Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Es annulliert und ersetzt das am 1. Januar 2023 in Kraft gesetzte Reglement. Es wird der Aufsichtsbehörde unterbreitet. Es wird allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. 	Inkraftsetzungsdatum

Raiffeisen Pensionskasse

7. Anpassungen im Kapitel 7 «Anhang»

ext gi	ültig bis 31.	12.2023 (rot:	geänderter Text)		Text gült	ig ab 01.01	1.2024 (blau	grün: neuer 1	ext)		Änderungskommentar
Ziffer 1 Lohn			Ziffer 1 Lohn								
	Eintrittsschwelle BVG	Koordinationsabzug BVG	Oberer Grenzbetrag gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG	Maximum anrechenbarer Lohn (Inkl. Bonus) gemäss Art. 79c BVG		Eintrittsschwelle BVG	Koordinationsabzug BVG	Minimum koordinierter Lohn Art. 8 Abs. 2 BVG	Oberer Grenzbetrag gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG	Maximum anrechenbarer Lohn (inkl. Bonus) gemäss Art. 79c BVG	Zusätzliche BVG-Kennzahl im Anh. hinzugefügt.
2014	21'060	24'570	84'240	842'400	2015	21'150	24'675		84'600	846'000	
015	21′150	24'675	84'600	846'000				3′525			
)16	21′150	24'675	84'600	846'000	2016	21'150	24'675	3′525	84′600	846′000	
117	21'150	24'675	84'600	846'000	2017	21'150	24'675	3′525	84′600	846'000	
18 19	21'150 21'330	24'675 24'885	84'600 85'320	846'000 853'200	2018	21'150	24'675	3′525	84′600	846'000	
20	21'330	24'885	85'320 85'320	853'200 853'200	2019	21'330	24'885	3'555	85′320	853'200	
21	21'510	25'095	86'040	860'400	2020	21'330	24'885	3'555	85'320	853'200	
22	21'510	25'095	86'040	860'400	2021	21′510	25'095	3′585	86'040	860'400	
)23	22'050	25'725	88'200	882'000	2022	21′510	25'095	3′585	86'040	860'400	
	22 000	22,723		332 000	2023	22'050 22'050	25′725 25′725	3'675 3'675	88'200 88'200	882'000 882'000	
eue	Ziffer/Tabel	lle)					aue Umwan	dlungssätze	e für die Be	rechnung	Neue Tabelle zum Thema unterjä
eue	Ziffer/Tabel	lle)			der Alter	srenten	aue Umwan	dlungssätze	Altersmo	rechnung	Neue Tabelle zum Thema unterjä Interpolation der Umwandlungss
eue	Ziffer/Tabel	lle)			der Alter	srenten 0 1	2 3 4	5 6	Altersmo 7 8	onat der Pensionierung 9 10 11	
eue	Ziffer/Tabel	lle)			effektives Alter 58 3,9500	o 1 0% 3,9625% 3,97509	2 3 4 % 3,9875% 4,0000% 4	5 6 4,0125% 4,0250% 4,03	Altersmo 7 8 75% 4,0500% 4,0625	onat der Pensionierung 9 10 11 % 4,0750% 4,0875%	
eue	Ziffer/Tabel	lle)			Effektives Alter 58 3,9500 59 4,1000	o 1 0 3,9625% 3,97509 4,1125% 4,12509	2 3 4 % 3,9875% 4,0000% 4 4,1375% 4,1500% 4	5 6 4,0125% 4,0250% 4,03 4,1625% 4,1750% 4,18	Altersmo 7 8 75% 4,0500% 4,0625 75% 4,2000% 4,2125	onat der Pensionierung 9 10 11 4,0750% 4,0875% 4,2250% 4,2375%	
eue	Ziffer/Tabel	lle)			### Company of the co	o 1 00 3,9625% 3,97500 00 4,11250 4,12500 00 4,2625% 4,27500 00 4,2625% 4,27500	2 3 4 % 3,9875% 4,0000% 4 % 4,1375% 4,1500% 4 % 4,2875% 4,3000% 4	5 6 4,0125% 4,0250% 4,03 4,1625% 4,1750% 4,18 4,3125% 4,3250% 4,33	75% 4,0500% 4,0625 75% 4,2000% 4,2125 75% 4,3500% 4,3625	9 10 11 4,0750% 4,0875% 4,2250% 4,2375% 4,38750% 4,3875%	
eue	Ziffer/Tabel	lle)			Effektives Alter 58 3,9500 60 4,2500 61 4,4000	o 1 0% 3,9750% 0% 4,1125% 4,1250% 0% 4,2625% 4,2750% 0% 4,4125% 4,4250% 0% 4,4125% 4,4250%	2 3 4 % 3,9875% 4,0000% 4 % 4,1375% 4,1500% 4 % 4,2875% 4,3000% 4 % 4,4375% 4,4500% 4	5 6 4,0125% 4,0250% 4,03 4,1625% 4,1750% 4,18 4,3125% 4,3250% 4,33 4,4625% 4,4750% 4,48	75% 4,0500% 4,0625 75% 4,2000% 4,2125 75% 4,3500% 4,3625 75% 4,5000% 4,5125	9 10 11 4,0750% 4,0875% 4,2250% 4,2375% 4,3750% 4,3875% 4,5250% 4,5375%	
eue	Ziffer/Tabel	lle)			Effektives Alter 58 3,9500 60 4,2500 61 4,4000 62 4,5500	o 1 0% 3,9750° 0% 4,1125% 4,1250° 0% 4,1250° 4,2750° 0% 4,2625% 4,2750° 0% 4,4125% 4,4250° 0% 4,5625% 4,5750°	2 3 4 96 3,987596 4,000006 4 97 4,150706 4 98 4,287596 4,300006 4 98 4,437596 4,450006 4 98 4,587596 4,600006 4	5 6 4,0125% 4,0250% 4,03 4,1625% 4,1750% 4,18 4,3125% 4,3250% 4,33 4,4625% 4,4750% 4,48 4,6125% 4,6250% 4,63	75% 4,0500% 4,0625 75% 4,2000% 4,2125 75% 4,3500% 4,3625 75% 4,5000% 4,5125 75% 4,6600% 4,6625	9 10 11 % 4,0750% 4,0875% % 4,2250% 4,2375% % 4,3750% 4,3875% % 4,5250% 4,5375% % 4,6750% 4,6875%	
eue	Ziffer/Tabel	lle)			Effektives Alter 58 3,9500 59 4,1000 60 4,2500 61 4,4000 62 4,5500 63 4,7000	o 1 0% 3,9525% 0% 3,9525% 0% 4,1125% 4,1250% 0% 4,2625% 4,2750% 0% 4,4125% 4,4250% 0% 4,5625% 4,5750% 0% 4,7125% 4,7250% 0% 4,7125% 4,7250%	2 3 4 % 3,9875% 4,000% 4 % 4,1375% 4,1500% 4 % 4,8375% 4,4500% 4 % 4,5875% 4,6000% 4 % 4,7375% 4,7500% 4	5 6 4,0125% 4,0250% 4,03 4,1625% 4,1750% 4,18 4,3125% 4,3250% 4,33 4,4625% 4,4750% 4,46 4,6125% 4,6250% 4,63 4,7625% 4,7750% 4,78	7 8 4 4002575758 4,05007 4,2125 75758 4,35007 4,5125 75758 4,65007 4,6625 75758 4,80007 4,8125 75758 4,80007 4,8125 75758 4,80007 4,8125 75758 7,80007 4,8125 7,8125 7,81	boat der Pensionierung 9 10 11 % 4,0750% 4,0875% 4,2250% 4,2375% 6 4,3750% 4,3875% 6 4,68750% 4,5375% 6 4,6750% 4,6875% 6 4,8250% 4,8375%	
eue	Ziffer/Tabel	lle)			Effektives Alter: 58 3,9500 59 4,1000 60 4,2500 61 4,4000 62 4,5500 63 4,7000 64 4,8500	o 1 0% 3,9625% 3,9750% 0% 4,1125% 4,1250% 0% 4,6255% 4,250% 0% 4,6255% 4,4250% 0% 4,5125% 4,4250% 0% 4,5125% 4,4250% 0% 4,7125% 4,750% 0% 4,7125% 4,7250% 0% 4,7125% 4,7250% 0% 4,8625% 4,8750% 0% 4,8625% 4,8750%	2 3 4 96 3,9875% 4,1000% 4 96 4,1375% 4,3000% 4 96 4,4375% 4,4500% 4 96 4,7375% 4,7500% 4 96 4,8875% 4,9000% 4	5 6 4,0125% 4,0250% 4,03 4,1625% 4,1750% 4,18 4,4625% 4,4750% 4,48 4,6125% 4,6250% 4,62 4,7625% 4,7750% 4,78 4,9125% 4,9250% 4,93	75% 4,0500% 4,0625 75% 4,2000% 4,2125 75% 4,5000% 4,5125 75% 4,6500% 4,6625 75% 4,6000% 4,6625 75% 4,9000% 4,9625	No. No.	
eue	Ziffer/Tabel	lle)			Effektives Alter 58 3,9500 60 4,2500 61 4,4000 62 4,5500 63 4,7000 64 4,8500 65 5,0000	o 1 20% 3,9625% 3,9750% 20% 4,1125% 4,1250% 20% 4,2625% 4,2750% 20% 4,4250% 4,4250% 20% 4,5625% 4,4250% 20% 4,7125% 4,7250% 20% 4,7125% 4,7250% 20% 4,7125% 4,7250% 20% 4,8625% 4,8750% 20% 4,8625% 4,8750% 20% 5,0125% 5,0250%	2 3 4 96 3,987596 4,000006 4 97 4,137596 4,150006 4 98 4,287596 4,450006 4 99 4,587596 4,600006 4 90 4,737596 4,750006 4 90 4,887596 4,900006 4 90 5,037596 5,050006 5	5 6 4,0125% 4,0250% 4,03 4,1625% 4,1750% 4,31 4,4625% 4,4750% 4,48 4,6125% 4,6250% 4,63 4,7625% 4,7750% 4,77 4,9125% 4,9250% 4,93 5,0625% 5,0750% 5,08	75% 4,0500% 4,0625 75% 4,3000% 4,2125 75% 4,3500% 4,5125 75% 4,6500% 4,6625 75% 4,8000% 4,6825 75% 4,9500% 4,9625 75% 4,9500% 4,9625 75% 5,1000% 5,1125	No. Color Color	
eue	Ziffer/Tabel	lle)			Effektives Alter 58 3,9500 60 4,2500 61 4,4000 62 4,5500 63 4,7000 64 4,8500 65 5,0000 66 5,1500	0 1 0% 3,9625% 3,9750% 0% 4,1125% 4,250% 0% 4,62625% 4,250% 0% 4,7125% 4,750% 0% 4,7125% 4,750% 0% 4,7125% 4,750% 0% 4,7125% 4,750% 0% 5,0125% 5,0250% 0% 5,1625% 5,1625% 5,1750%	2 3 4 % 3,9875% 4,0000% 4 % 4,1375% 4,1500% 4 % 4,2875% 4,3000% 4 % 4,3875% 4,6000% 4 % 4,8875% 4,6000% 4 % 5,0375% 5,0500% 9 % 5,1875% 5,2000% 9	5 6 4,0125% 4,0250% 4,03 4,1625% 4,1750% 4,33 4,4625% 4,4750% 4,46 4,6125% 4,6250% 4,63 4,7625% 4,7750% 4,78 4,9125% 4,9250% 4,93 5,0625% 5,0750% 5,08 5,2125% 5,2250% 5,23	75% 4,0500% 4,6255 75% 4,3500% 4,6255 75% 4,5000% 4,6255 75% 4,8000% 4,6825 75% 4,9500% 4,9525 75% 4,9500% 4,9525 75% 4,9500% 4,9525 75% 5,1000% 5,1125 75% 5,2500% 5,2625	9 10 11 % 4,0750% 4,0875% 4,2250% 4,2375% 4,3750% 4,3875% 4,2520% 4,5375% 4,6875% 4,6875% 4,6875% 4,8250% 4,8375% 4,98750% 4,9875% 5,1250% 5,1375% 5,1250% 5,1375%	
eue	Ziffer/Tabel	lle)			Effektives Alter 58 3,9500 59 4,1000 60 4,2500 61 4,4000 62 4,5500 63 4,7000 64 4,8500 65 5,0000 66 5,1500 67 5,3000	0 1 0% 3,9625% 3,9750% 0% 4,125% 4,125% 0% 4,2625% 4,2750% 0% 4,125% 4,2750% 0% 4,6625% 4,5750% 0% 4,6625% 4,8750% 0% 4,6625% 4,8750% 0% 5,1625% 5,1750% 0% 5,1625% 5,1250% 0% 5,3167% 5,3333%	2 3 4 96 3,9875% 4,0000% 4 97 4,1375% 4,1500% 4 98 4,2875% 4,3000% 4 98 4,5875% 4,5000% 4 98 4,5875% 4,5000% 4 98 4,8875% 4,9000% 4 98 5,0375% 5,0500% 5 98 5,3500% 5,3667% 5	5 6 4,0125% 4,0250% 4,03 4,1625% 4,1750% 4,33 4,4625% 4,4750% 4,46 4,6125% 4,6250% 4,76 4,7625% 4,7750% 4,76 4,9125% 4,9250% 4,76 5,0625% 5,0750% 5,08 5,2125% 5,2250% 5,25 5,3833% 5,4000% 5,41	7 8 4.0000 4.0025 75% 4.0000 4.2125 75% 4.5000 4.3125 75% 4.5000 4.5125 75% 4.6000 4.6125 75% 4.9000 4.9125 75% 5.0000 5.1125 75% 5.2500% 5.2625 67% 5.4333% 5.4500	9 10 11 4,0750% 4,0875% 4,2250% 4,2375% 4,3750% 4,3875% 4,5250% 4,5375% 4,6750% 4,6875% 4,6750% 4,8375% 4,6750% 4,8375% 4,9750% 4,9875% 5,1250% 5,1375% 5,2750% 5,2875% 5,54667% 5,4833%	
eue	Ziffer/Tabel	lle)			Effektives Alter 58 3,9500 60 4,2500 61 4,4000 62 4,5500 63 4,7000 64 4,8500 65 5,0000 66 5,1500 67 5,3000 68 5,5000	0 1 00 3,97500 00 4,11259 4,12500 000 4,11259 4,27500 000 4,26259 4,27500 000 4,56259 4,57500 000 4,56259 4,87500 000 4,86259 4,87500 000 5,16259 5,02500 000 5,16250 5,02500 000 5,165050 5,17500 000 5,165050 5,17500 000 5,165070 5,33330 000 5,516790 5,33330	2 3 4 % 3,9875% 4,0000% 4 % 4,1375% 4,1500% 4 % 4,2875% 4,4500% 4 % 4,5875% 4,6000% 4 % 4,8875% 4,9000% 4 % 4,8875% 4,9000% 6 % 5,3500% 5,3667% 5 % 5,5500% 5,5667% 5	5 6 4,0125% 4,0250% 4,03 4,1625% 4,1750% 4,18 4,3125% 4,3250% 4,33 4,4625% 4,4750% 4,48 4,6125% 4,6250% 4,9250% 4,9125% 4,9250% 5,025% 5,025% 5,2250% 5,225 5,3833% 5,4000% 5,41 5,5833% 5,6000% 5,61	7 8 4 40025 4,0625 75% 4,0500% 4,2125 75% 4,3000% 4,5125 75% 4,6500% 4,6625 75% 4,9500% 4,9625 75% 5,0000% 5,1	boat der Pensionierung 9 10 11 % 4,0750% 4,0875% % 4,2250% 4,2875% % 4,5250% 4,3875% % 4,68750% 4,6875% % 4,68750% 4,8875% % 4,9750% 4,9875% % 4,9750% 4,9875% % 5,2750% 5,2875% % 5,4667% 5,4833% % 5,6667% 5,6833%	
eue	Ziffer/Tabel	lle)			Effektives Alter 58 3,9500 60 4,2500 61 4,4000 62 4,5500 63 4,7000 64 4,8500 65 5,0000 66 5,1500 67 5,3000 68 5,5000	0 1 0% 3,9625% 3,9750% 0% 4,1125% 4,7250% 0% 4,625% 4,2750% 0% 4,7125% 4,7250% 0% 4,7125% 4,7250% 0% 4,7125% 4,7250% 0% 4,8625% 4,8750% 0% 5,0125% 5,0250% 0% 5,1615% 5,0250% 0% 5,1615% 5,1750% 0% 5,1616% 5,3333% 0% 5,7167% 5,3333% 0% 5,7167% 5,3333%	2 3 4 96 3,9875% 4,0000% 4 97 4,1375% 4,1500% 4 98 4,2875% 4,3000% 4 98 4,5875% 4,5000% 4 98 4,5875% 4,5000% 4 98 4,8875% 4,9000% 4 98 5,0375% 5,0500% 5 98 5,3500% 5,3667% 5	5 6 4,0125% 4,0250% 4,03 4,1625% 4,1750% 4,18 4,3125% 4,3250% 4,33 4,4625% 4,4750% 4,48 4,6125% 4,6250% 4,9250% 4,9125% 4,9250% 5,025% 5,025% 5,2250% 5,225 5,3833% 5,4000% 5,41 5,5833% 5,6000% 5,61	7 8 4 40025 4,0625 75% 4,0500% 4,2125 75% 4,3000% 4,5125 75% 4,6500% 4,6625 75% 4,9500% 4,9625 75% 5,0000% 5,1	boat der Pensionierung 9 10 11 % 4,0750% 4,0875% % 4,2250% 4,2875% % 4,5250% 4,3875% % 4,68750% 4,6875% % 4,68750% 4,8875% % 4,9750% 4,9875% % 4,9750% 4,9875% % 5,2750% 5,2875% % 5,4667% 5,4833% % 5,6667% 5,6833%	
eue	Ziffer/Tabel	lle)			Effektives Alter 58 3,9500 59 4,1000 60 4,2500 61 4,4000 62 4,5500 63 4,7000 64 4,8500 65 5,0000 66 5,1500 67 5,3000 68 5,5000 70 5,9000	0 1 0% 3,9625% 3,9750% 0% 4,1125% 4,1250% 0% 4,2625% 4,2750% 0% 4,5625% 4,2750% 0% 4,6625% 4,2750% 0% 4,6625% 4,8750% 0% 4,6625% 4,8750% 0% 5,1625% 5,1750% 0% 5,1625% 5,1750% 0% 5,1625% 5,1750% 0% 5,1656% 5,5333% 0% 5,5167% 5,3333% 0% 5,7167% 5,7333%	2 3 4 % 3,9875% 4,0000% 4 % 4,1375% 4,1500% 4 % 4,2875% 4,4500% 4 % 4,5875% 4,6000% 4 % 4,8875% 4,9000% 4 % 4,8875% 4,9000% 6 % 5,3500% 5,3667% 5 % 5,5500% 5,5667% 5	5 6 4,012596 4,025096 4,03 4,162596 4,175096 4,18 4,312596 4,325096 4,33 4,462596 4,475096 4,463 4,762596 4,775096 4,78 4,912596 4,925096 4,93 5,062596 5,075096 5,08 5,212596 5,225096 5,23 5,383396 5,400096 5,41 5,583396 5,600096 5,61 5,783396 5,800096 5,81	75% 4,0500% 4,0625 75% 4,2000% 4,2125 75% 4,3500% 4,5025 75% 4,6500% 4,6625 75% 4,9500% 4,6625 75% 4,9500% 4,9625 75% 5,1000% 5,1125 75% 5,2500% 5,2625 67% 5,4333% 5,4500 67% 5,6333% 5,6500 67% 5,8333% 5,8500	boat der Pensionierung 9 10 11 % 4,0750% 4,0875% % 4,2250% 4,2875% % 4,5250% 4,3875% % 4,68750% 4,6875% % 4,68750% 4,8875% % 4,9750% 4,9875% % 4,9750% 4,9875% % 5,2750% 5,2875% % 5,4667% 5,4833% % 5,6667% 5,6833%	
eue	Ziffer/Tabel	lle)			Effektives Alter 58 3,9500 59 4,1000 60 4,2500 61 4,4000 62 4,5500 63 4,7000 64 4,8500 65 5,0000 66 5,1500 67 5,3000 68 5,5000 69 5,7000 70 5,9000	0 1 0% 3,9625% 3,9750% 0% 4,1125% 4,1250% 0% 4,2625% 4,2750% 0% 4,5625% 4,2750% 0% 4,6625% 4,2750% 0% 4,6625% 4,8750% 0% 4,6625% 4,8750% 0% 5,1625% 5,1750% 0% 5,1625% 5,1750% 0% 5,1625% 5,1750% 0% 5,1656% 5,5333% 0% 5,5167% 5,3333% 0% 5,7167% 5,7333%	2 3 4 96 3,9875% 4,0000% 4 97 4,1375% 4,1500% 4 98 4,2875% 4,4500% 4 98 4,5875% 4,500% 4 98 4,7375% 4,7500% 4 98 4,8875% 4,900% 4 98 5,0375% 5,0500% 5 98 5,3500% 5,3667% 5 98 5,7500% 5,7667% 5	5 6 4,0125% 4,0250% 4,03 4,1625% 4,1750% 4,33 4,4625% 4,4750% 4,46 4,6125% 4,6250% 4,75 4,7625% 4,7750% 4,76 4,9125% 4,9250% 4,93 5,025% 5,0750% 5,08 5,2125% 5,2250% 5,25 5,3833% 5,4000% 5,41 5,5833% 5,6000% 5,61 5,7833% 5,8000% 5,81	7 8 7 8 7 8 7 8 7 4,0500% 4,0625 75% 4,3500% 4,3125 75% 4,5000% 4,5125 75% 4,6500% 4,6125 75% 4,9500% 4,9625 75% 4,9500% 4,9625 75% 5,2600% 5,1125 75% 5,2600% 5,2625 67% 5,4333% 5,4500 67% 5,4333% 5,8500 67% 5,8333% 5,8500	nonat der Pensionierung 9 10 11 % 4,0750% 4,0875% % 4,2250% 4,2375% % 4,38750% 4,3875% % 4,5250% 4,5375% % 4,6750% 4,6875% % 4,8250% 4,8375% % 4,9750% 4,9875% % 5,1250% 5,1375% % 5,2750% 5,2875% % 5,4667% 5,4833% % 5,6667% 5,8833%	
eue	Ziffer/Tabel	lle)			Effektives Alter 58 3,9500 59 4,1000 60 4,2500 61 4,4000 62 4,5500 63 4,7000 64 4,8500 65 5,0000 66 5,1500 67 5,3000 68 5,5000 70 5,9000 Berechnungsbeispi	0 1 00 3,9750** 00 3,9750** 00 4,112596 4,1250** 0096 4,112596 4,2750** 0096 4,12596 4,2750** 0096 4,712596 4,7250** 0096 4,712596 4,7250** 0096 4,862596 4,8750** 0096 5,012596 5,0250** 0096 5,166796 5,0250** 0096 5,516796 5,3333** 0096 5,716796 5,73333** 0096 5,716796 5,73333** 0096 5,716796 5,73333** 0096 5,716796 5,73333** 0096 5,716796 5,73333** 0096 5,716796 5,73333** 0096 5,716796 5,73333** 0096 5,716796 5,73333** 0096 5,716796 5,73333** 0096 5,716796 5,73333** 0096 5,716796 5,73333** 0097 5,716796 5,73333** 0098 5,716796 5,73333** 0098 5,716796 5,73333**	2 3 4 % 3,9875% 4,0000% 4 % 4,1375% 4,1500% 4 % 4,2875% 4,3000% 4 % 4,5875% 4,6000% 4 % 4,5875% 4,500% 4 % 4,8875% 4,9000% 4 % 5,0375% 5,0500% 9 % 5,1875% 5,2000% 9 % 5,3500% 5,3667% 9 % 5,5500% 5,7667% 9 18.02.1963	5 6 4,0125% 4,0250% 4,03 4,1625% 4,1750% 4,18 4,3125% 4,3250% 4,33 4,4625% 4,4750% 4,48 4,6125% 4,6250% 4,63 4,7625% 4,7750% 4,78 4,9125% 4,9250% 4,93 5,0625% 5,0750% 5,08 5,2125% 5,2250% 5,23 5,3833% 5,4000% 5,41 5,5833% 5,6000% 5,61 5,7833% 5,8000% 5,81 Berechn Geburtsc	78 8 4 40,025 40,025 40,000 40	Donat der Pensionierung 9 10 11 % 4,0750% 4,0875% % 4,2250% 4,2375% % 4,5250% 4,5375% % 4,6750% 4,6875% % 4,6750% 4,6875% % 4,9750% 4,9875% % 5,1250% 5,1375% % 5,2750% 5,2875% % 5,4667% 5,6833% % 5,6667% 5,8833% % 5,8667% 5,8833%	
eue	Ziffer/Tabel	lle)			Effektives Alter: 58 3,9500 59 4,1000 60 4,2500 61 4,4000 63 4,7000 64 4,8500 65 5,0000 66 5,1500 68 5,5000 69 5,7000 70 5,9000 Berechnungsbeispi Geburtsdatum Pensionierungsdatur	0 1 3,9625% 3,9750% 4,1125% 4,250% 4,1625% 4,250% 4,625% 4,250% 4,625% 4,750% 4,7125% 4,7250% 4,7125% 4,7250% 4,8625% 4,8750% 5,0125% 5,0750% 5,0125% 5,1750% 5,51625% 5,1750% 5,51625% 5,1750% 5,51625% 5,1750% 5,51625% 5,1750% 5,51625% 5,1750% 5,51625% 5,1750% 5,51625% 5,1750% 5,51625% 5,1750% 5,51625% 5,3333% 5,5167% 5,3333%	2 3 4 96 3,9875% 4,0000% 4 97 4,1375% 4,1500% 4 98 4,2875% 4,4500% 4 98 4,5875% 4,500% 4 98 4,7375% 4,7500% 4 98 4,8875% 4,900% 4 98 5,0375% 5,0500% 5 98 5,3500% 5,3667% 5 98 5,7500% 5,7667% 5	5 6 4,0125% 4,0250% 4,03 4,1625% 4,1750% 4,18 4,3125% 4,3250% 4,33 4,4625% 4,4750% 4,48 4,6125% 4,6250% 4,63 4,625% 4,7750% 4,78 4,9125% 4,9250% 5,03 5,0625% 5,0750% 5,03 5,3833% 5,4000% 5,41 5,5833% 5,6000% 5,81 5,7833% 5,8000% 5,81 Berechn Geburtsc Pensionle	7 8 7 8 7 8 7 8 7 4,0500% 4,0625 75% 4,3500% 4,3125 75% 4,5000% 4,5125 75% 4,6500% 4,6125 75% 4,9500% 4,9625 75% 4,9500% 4,9625 75% 5,2600% 5,1125 75% 5,2600% 5,2625 67% 5,4333% 5,4500 67% 5,4333% 5,8500 67% 5,8333% 5,8500	nonat der Pensionierung 9 10 11 % 4,0750% 4,0875% % 4,2250% 4,2375% % 4,38750% 4,3875% % 4,5250% 4,5375% % 4,6750% 4,6875% % 4,8250% 4,8375% % 4,9750% 4,9875% % 5,1250% 5,1375% % 5,2750% 5,2875% % 5,4667% 5,4833% % 5,6667% 5,8833%	
Neue	Ziffer/Tabel	lle)			Effektives Alter 58 3,9500 59 4,1000 60 4,2500 61 4,4000 62 4,5500 63 4,7000 64 4,8500 65 5,0000 66 5,1500 67 5,3000 68 5,5000 70 5,9000 Berechnungsbeispi	0 1 20% 3,9625% 3,9750% 20% 4,1125% 4,250% 20% 4,4125% 4,4250% 20% 4,5625% 4,5750% 20% 4,7125% 4,7250% 20% 4,7625% 5,1750% 20% 5,0125% 5,1750% 20% 5,01625% 5,1750% 20% 5,1625% 5,1750% 20% 5,1625% 5,1750% 20% 5,1625% 5,1750% 20% 5,1625% 5,1750% 20% 5,1625% 5,1750% 20% 5,1625% 5,1750% 20% 5,1625% 5,1750% 20% 5,1625% 5,1750% 20% 5,1625% 5,1733% 20% 5,1625% 5,1733% 20% 5,1625% 5,1733% 20% 5,1625% 5,1733% 20% 5,1625% 5,1733% 20% 5,1625% 5,1733% 20% 5,1767% 5,333% 20% 5,1767% 5,333% 20% 5,1767% 5,333% 20% 5,1767% 5,7333% 20% 5	2 3 4 96 3,9875% 4,0000% 4 97 4,1375% 4,1500% 4 98 4,2875% 4,3000% 4 98 4,8875% 4,4500% 4 98 4,8875% 4,7500% 4 98 5,0375% 5,0500% 5 98 5,3500% 5,3667% 5 98 5,7500% 5,7667% 5 98 5,7500% 5,7667% 5	5 6 4,0125% 4,0250% 4,03 4,1625% 4,1750% 4,38 4,3125% 4,3250% 4,33 4,4625% 4,4750% 4,63 4,7625% 4,7750% 4,78 4,9125% 4,9250% 4,93 5,0625% 5,0750% 5,28 5,2125% 5,2250% 5,23 5,3833% 5,4000% 5,41 5,5833% 5,6000% 5,61 5,7833% 5,8000% 5,81 Berechn Geburtsc Pensionil Alter bei	78 8 75% 4,0500% 4,0625 75% 4,3000% 4,3125 75% 4,5000% 4,5125 75% 4,6500% 4,6625 75% 4,8000% 4,8125 75% 5,1000% 5,1125 75% 5,2000% 5,6500 67% 5,8333% 5,8500 67% 5,8333% 5,8500 ungsbeiget 2 atum rungsdatum	9	